



Laufenburg Waldstadt am Rhein

PARKIERUNGSREGLEMENT

der Stadt Laufenburg

ENTWURF (Version 5)

Stand 10.10.2022

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundes vom 13. November 1962, Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die § 103 und 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Stand 01.01.2022) erlässt der Stadtrat Laufenburg nachstehendes Reglement.

Folgende Parkierungsarten bestehen in Laufenburg:

- I. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- II. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren / Schrankenanlagen

I. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 1 Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobilanhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch).

§ 2 Der Stadtrat kann für den gesteigerten Gemeingebrauch gemäss § 1 für die in Laufenburg wohnhaften, arbeitenden oder pendelnden Fahrzeugbesitzer eine gebührenpflichtige Vignette abgeben.

§ 3 Der Stadtrat kann die Zahl der Vignetten (Monats- oder Jahresbewilligungen) für Pendler, Arbeitende oder Bewohner nach Zonen beschränken.

§ 4 Die Bewilligung für das Parkieren auf den nicht reservierten Parkfeldern gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Parkplätze vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen (wie beispielsweise für die Herbstmesse usw.). Alternative Parkierungsmöglichkeiten werden nach Möglichkeit angeboten.

§ 5 Für das Dauerparkieren gilt ein allgemeines Parkverbot.

Konkret bedeutet dies, dass Fahrzeuge ausschliesslich auf den dafür markierten Parkplätzen, sowie auf öffentlichen Strassen nur noch mit entsprechenden Vignetten parkiert werden dürfen. Ausgenommen Parkierende (z.B. Handwerker 07:00 – 19:00 Uhr und Besucher) bis max. 5 Stunden. Das Stellen der Parkscheibe ist zwingend.

Bei Kurzzeitparkplätzen gilt die entsprechende Signalisation.

Es können Tageskarten für die Parkplätze Burgmatt, Schützenareal, Werkhof, Stadthalle sowie für die Altstadt und die Tempo-30-Zone über die Homepage der Stadt Laufenburg direkt oder während den Büroöffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen, Laufenburg, sowie an den Parkautomaten bezogen werden.

§ 6 Für die Bewilligung (ohne Altstadt) ist eine Gebühr zu entrichten:

Parkierungsart	Dauermieter	
	Einwohner, Beschäftigte (in Laufenburg) CHF/Monat	Auswärtige CHF/Monat
Parkplatz oberirdisch	50 - 80	60 - 90
Parkhaus	90 - 130	110 - 150
Parkhaus reserviert	110 - 200	140 - 250

Für die Parkierungsbewilligung beim Wohnmobilstellplatz am Rhein (Giessenweg, Laufenburg) wird eine Bandbreite zwischen Fr. 15.00 - 35.00 pro Tag festgelegt.

§ 7 Der Stadtrat kann die Gebühr innerhalb der oben festgelegten Bandbreite festlegen.

Der Stadtrat kann die Gebühr für Mitarbeitende der Stadt oder von regionalen Verwaltungen reduzieren.

Der Mietzins ist im Voraus zu bezahlen. Mietzins- und andere Vertragsänderungen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Wird ein Fahrzeug mindestens während drei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren ab dem dritten Monat auf begründetes Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

§ 8 Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Für das längerfristige Tages- / Nacht- und Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen und Strassen wird mit dem Benutzer ein individueller Mietvertrag abgeschlossen.

Eine Vignette räumt kein zwingendes Recht für einen Abstellplatz ein.

§ 9 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden (Art. 20 Abs. 1 VRV) ausser auf reserviertem Parkplatz mit Mietvertrag.

II. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren / Schrankenanlagen

§ 10 Auf folgenden öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren gebührenpflichtig: Stadthalle unter- und oberirdisch, Parkplatz Werkhof, Parkhaus Marktplatz, Parkplätze Burgmatt, Schützenareal und die Altstadt.

Der Stadtrat ist befugt weitere Parkierungsanlagen der Gebührenpflicht zu unterstellen.

§ 11 Für das zeitlich begrenzte Parkieren auf öffentlichem Grund werden die folgenden Gebühren erhoben:

Lage	werktags 07:00 - 19:00 Uhr	Nacht, Sonntag, Feiertag
Parkplatz oberirdisch	0.50 - 2.50 CHF/h	0.30 - 1.50 CHF/h
Tageslimite 24 h	5.00 - 15.00 CHF	3.00 - 10.00 CHF
Parkhaus	1.00 - 2.50 CHF/h	0.50 - 1.50 CHF/h
Tageslimite 24 h	5.00 - 20.00 CHF	5.00 - 15.00 CHF

Der Stadtrat kann bei Bedarf die Gebühr innerhalb der oben festgelegten Bandbreite festlegen. Der Stadtrat kann bei bestimmten Anlässen (z.B. Gemeindeversammlungen) die Gebührenpflicht aufheben.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 12 Die Umsetzung dieses Reglements kann der Stadtrat an die Polizei Oberes Fricktal oder an Private (mit entsprechenden Bewilligungen) delegieren.
- § 13 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
- § 14 Dieses Reglement tritt am xx. yy 2022 in Kraft. Dadurch wird das Parkierungsreglement vom 01.01.2017 aufgehoben.

Laufenburg, xx. yy 2022

STADTRAT LAUFENBURG
Stadtammann

Stadtschreiber I

Dieses Parkierungsreglement ist am 17.11.2022 an der Einwohnergemeindeversammlung von Laufenburg genehmigt worden.

Kantonale Kenntnisnahme

Aarau, Datum

Departement BVU
Abteilung Tiefbau
Unterabteilung Verkehrsmanagement
5001 Aarau